

**Entwurf zur Änderung des**

Gesellschaftsvertrages der Personennahverkehrsgesellschaft Bad Salzungen GmbH

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma "PNG Personennahverkehrsgesellschaft Bad Salzungen mbH"
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Bad Salzungen, Hersfelderstr. 4

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist der Regionalverkehr (ÖPNV) im Wartburgkreis, in Abstimmung mit den angrenzenden Landkreisen, sowie Schülerverkehr, Schienenersatzverkehr und Gelegenheitsverkehr.
- (2) Die Gesellschaft kann alle diesem Zweck dienenden Geschäfte abschließen, sich an ähnlichen oder gleich gelagerten Unternehmen beteiligen, sich mit anderen Unternehmen zusammenschließen und mit solchen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften aller Art Verträge im Hinblick auf die Durchführung des Gesellschaftszwecks auch über den Wartburgkreis hinaus schließen. Sie kann darüber hinaus weitere Dienstleistungen für den Gesellschafter Wartburgkreis und die Holdingfunktion für weitere Beteiligungen des Wartburgkreises übernehmen.
- (3) Die Gesellschaft betreibt alle artverwandten Geschäfte und sämtliche zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Hilfsaufgaben und Hilfsgeschäfte, die der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens dienen.  
Sie kann Nebenbetriebe und Zweigniederlassungen jeder Art gründen und unterhalten.

**§ 3**

**Dauer der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§4**

### **Stammkapital, Stammeinlage**

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600,- Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausendsechshundert Euro).

(2) Die Stammeinlage wird von dem alleinigen Gesellschafter Wartburgkreises übernommen.

## **Verfassung der Gesellschaft**

### **§5**

#### **Gesellschaftsorgane**

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Geschäftsführung
- b) Aufsichtsrat
- c) Gesellschafterversammlung.

### **§6**

#### **Geschäftsführung**

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten diese die Gesellschaft gemeinsam. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

(2) Durch Beschluss des Gesellschafters können die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, mit diesem Gesellschaftsvertrag, dem Wirtschaftsplan, einer vor Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen des Gesellschafters zu führen.

(4) Der Geschäftsführung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
- b) Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes gemäß Abs. 5,
- c) Vollzug der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung,
- d) rechtzeitige Unterrichtung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterin über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft.

(5) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen können. Der Wirtschaftsplan umfasst den Finanzplan, den Investitionsplan, den Erfolgsplan und den Stellenplan. Ferner hat die Geschäftsführung in Verbindung mit jedem Wirtschaftsplan eine mittelfristige Finanzplanung aufzustellen.

(6) Die Geschäftsführung bedarf zu folgenden Maßnahmen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, soweit sie nicht bereits mit dem Wirtschaftsplan genehmigt wurden,
- b) Übernahme von Bürgschaften und Bestellungen sonstiger Sicherheiten, soweit sie einen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzusetzenden Wert überschreiten,
- c) Verträge, mit Ausnahme der Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung, die die Gesellschaft für länger als ein Jahr binden oder deren Wert eine in der Geschäftsordnung festzusetzende Größe überschreitet,
- d) Erwerb und Veränderung von Vermögensgegenständen, die einen in der Geschäftsordnung festzusetzenden Wert überschreiten,
- e) Klageerhebung ab einem in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Streitwert,
- f) sonstige außergewöhnliche, insbesondere mit hohen Risiken verbundenen Maßnahmen und
- g) sonstige Maßnahmen, die durch die Gesellschafterversammlung oder in der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung für zustimmungspflichtig erklärt werden.
- h) Beschlussfassungen in Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften. Weitergehende Regelungen dazu sind in die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufzunehmen.

## **§7**

### **Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Landrat des Wartburgkreises, der sich nach den Regelungen des § 32 Abs. 7 Satz 3 ThürKO dauerhaft von einem Beigeordneten vertreten lassen kann, sowie 5 weiteren Mitgliedern, die nach Maßgabe des § 27 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung vom Kreistag entsandt werden. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Gesellschafterversammlung zu beschließen ist.

(2) Die Amtsdauer der 5 weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft.

(3) Die 5 weiteren Mitglied des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.

(4) Mit dem Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft endet die Zugehörigkeit der 5 weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates.

(6) Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates können durch Beschluss der Vertretungskörperschaft abberufen und durch neue ersetzt werden.

## **§8**

### **Einberufung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat wird von seinem/r Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen; in dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden.
- (2) Der/Die Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der/die Stellvertreter/in beruft den Aufsichtsrat ein, sooft es die Geschäfte fordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder 2 Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird. Es finden mindestens vier Sitzungen pro Jahr statt.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil und ist berechtigt, ihre Meinung zur Niederschrift zu bringen. Der Aufsichtsrat kann sie von der Teilnahme an bestimmten Sitzungsgegenständen ausschließen.
- (4) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.

## **§9**

### **Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder oder deren Stellvertreter, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Verhinderung die seines/r Stellvertreters/in.
- (3) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung nach dem Ermessen seines/r Stellvertreters/in Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder telegrafischer Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Vorbereitung der Angelegenheiten, über die die Gesellschafterversammlung Beschluss fasst.

(2) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Zu diesem Zweck kann er oder der/die Aufsichtsratsvorsitzende jederzeit Auskunft verlangen und die Unterlagen der Gesellschaft einsehen und prüfen. Mit der Prüfung kann er auch einzelne Aufsichtsratsmitglieder beauftragen. Er kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen.

(3) Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Abschlussprüfers,
- b) die Prüfung des Jahresabschlusses und die Stellungnahme zum Prüfbericht des Abschlussprüfers für die Gesellschafterversammlung,
- c) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
- d) der Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Gewinnverwendung bzw. Verlustabdeckung und zur Entlastung des Geschäftsführers,
- e) die Beschlussfassung über Weisungen an die Geschäftsführung in Geschäftsführungsangelegenheiten unter Ausschluss der Gesellschafterversammlung,
- f) die Beschlussfassung über Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 6 Abs. 6,
- g) der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

## **§ 11**

### **Vorsitz der Gesellschafterversammlung; Beschlüsse**

(1) Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt (ordentliche Gesellschafterversammlung), findet in den ersten 10 Monaten des Geschäftsjahres statt.

(2) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Jedoch können Gesellschafterbeschlüsse auch brieflich, telegrafisch, fernschriftlich per Telefax gefasst werden.

(3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Gesellschafterin und der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

(4) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil und ist berechtigt, ihre Meinung zur Niederschrift zu bringen. Die Geschäftsführung kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

## **§ 12**

### **Aufgaben und Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung beschließt über:

- a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere wegen Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung oder Übernahme neuer und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände im Sinne des § 2,
- b) die Feststellung des jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplanes nach § 6 Abs. 5,
- c) Investitionen und Kreditaufnahmen, die den Ansatz im beschlossenen Wirtschaftsplan überschreiten
- d) die Bestellung, Anstellung, Abberufung der Geschäftsführer und die Entlassung der Geschäftsführung,

- e) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates
- f) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung bzw. Verlustabdeckung,
- g) die Auflösung oder Wandlung der Gesellschaft,
- h) die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil davon, insbesondere die Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastungen, die Veräußerung oder Stilllegung des Betriebes oder eines Betriebsteiles und die Aufgabe eines wesentlichen Tätigkeitsbereiches,
- i) die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen,
- j) den Erwerb, die dingliche Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte,
- k) die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates; in der weitere Einschränkungen, die dem Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafterversammlung unterliegen, festgelegt werden können.

### **§ 13**

#### **Jahresabschluss, Geschäftsbericht**

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches aufzustellen und, soweit nicht gesetzlich eine spätere Aufstellung zulässig ist, dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken.
- (3) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterin vorzulegen und diesen beschließen zu lassen.
- (4) Dem Landkreis Wartburgkreis und dem zuständigen örtlichen Prüfungsorgan stehen die Befugnisse nach § 54 HGrG zu.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und der sonstigen offenzulegenden Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **§14**

#### **Bekanntmachung**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen auf dem Gebiet des Landkreises in ortsüblicher Weise. Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

## **§ 15**

### **Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt; die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck weitestgehend erfüllt.